

SATZUNG

Billard Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Billard-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden BLV genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Billardvereinen des Landes Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Der BLV hat seinen Sitz in Halle und wurde am 23.08.1990 als Vereinigung entsprechend GBL. Teil I Nr. 10 vom 28.02.1990 beim zuständigen Gericht registriert.
- 1.3 Der BLV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 20427 registriert.

2. ZIEL, GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

- 2.1 Der BLV fungiert als Dachorganisation der ihm angeschlossenen Billardvereine Sachsen-Anhalts. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Billardsportes.
- 2.2 **Ziele und Grundsätze**
 - ⇒ Förderung des Billardsportes in seinen Spielarten Pool, Karambol und Snooker.
 - ⇒ Unterstützung der anderen Billardspielarten
 - ⇒ Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliederorganisationen gegenüber der Dachorganisation, staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit
 - ⇒ Anerkennung der organisatorischen, finanziellen und fachlichen Selbständigkeit seiner Mitglieder und Förderung der Zusammenarbeit aller Mitglieder
 - ⇒ der BLV ist offen für alle sportinteressierten Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Rasse und gesellschaftlichen Stellung etc., im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
 - ⇒ Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung sowie des leistungsbezogenen Wettkampfsportes
 - ⇒ Förderung des Breiten- und Freizeitsports
 - ⇒ Unterstützung der Billardjugend Sachsen-Anhalt
- 2.3 **Aufgaben**
 - ⇒ Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, insbesondere zu fachübergreifenden Fragen der Aus- und Weiterbildung
 - ⇒ Vertretung der Interessen des Verbandes sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Verbänden und Organisationen
 - ⇒ Organisation und Durchführung des Ligaspielbetriebes sowie von Einzelmeisterschaften
 - ⇒ Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen
 - ⇒ Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit
 - ⇒ Ehrung verdienstvoller Sportler, Trainer, Übungsleiter, Funktionäre und Sponsoren

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

Der BLV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Organe des BLV arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen, keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen ist.

4. MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der BLV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt, im Deutschen Olympischen Sportbund sowie in der Dachorganisation des Billardsportes in Deutschland, der Deutschen Billardunion. Im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen regelt der BLV seine Angelegenheiten selbstständig.

5. STRUKTUR DES BLV

Für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes in all seinen Facetten untergliedert sich der BLV in die Spielarten Pool, Karambol und Snooker. Diese regeln den Sportbetrieb autonom in der jeweiligen Sportordnung. Diese darf der Satzung des BLV nicht widersprechen. Weitere Spielarten, welche ebenfalls im Geltungsbereich der Deutschen Billard Union angeboten werden, werden bei Bedarf auch im BLV angeboten und dementsprechend integriert.

6. MITGLIEDSCHAFT IM BLV

- 6.1 Ordentliche Mitglieder des BLV können eingetragene Vereine werden, die die Satzung und angefügten Ordnungen des BLV anerkennen und die unter Punkt 2 genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben verfolgen.
- 6.2 Außerordentliche Mitglieder des BLV können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften, Interessenverbände, einzelne Personen etc. werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind und nicht unter Punkt 6.1 fallen.
- 6.3 Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des Landessporttages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Jeder gemeinnützige und eingetragene Verein kann schriftlich formlos die Aufnahme in den BLV als ordentliches Mitglied beim zuständigen geschäftsführenden Präsidium beantragen.
- 7.2 Voraussetzung für eine Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied sind neben dem schriftlichen Antrag, die Vorlage der Vereinssatzung in ihrer bestätigten Form, die vollständig ausgefüllte Mitglieder- und Vereinserhebung inkl. des Anschriftenverzeichnisses der Vorstandsmitglieder, der Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund (Mitgliedschaft beim Stadt- bzw. Kreissportbund), die Entrichtung der Aufnahmegebühr gemäß RSFO festgelegten Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresmitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung durch das Präsidium fällig.
- 7.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium innerhalb von zwei Monaten, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 7.4 Die Entscheidung wird dem beantragenden Verein schriftlich mitgeteilt.
- 7.5 Nicht eingetragene Vereine können vom Präsidium unter Vorbehalt aufgenommen werden.
- 7.6 Für die Aufnahme als außerordentliches (Einzel-) Mitglied ist ebenfalls ein formloser schriftlicher Antrag ausreichend. Die Entrichtung des Mindestbeitrages gem. RSFO ist dem Antrag gleichzustellen. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.
- 7.7 Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn diese nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt wird.
- 7.8 Sportler, welche an offiziellen, auch weiterführenden Wettbewerben teilnehmen möchten, bedürfen einer ordentlichen (aktiven) Mitgliedschaft in einem dem BLV angeschlossenen Verein.

8. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 8.1 Die Mitgliedschaft im BLV erlischt durch:
- ⇒ Austritt aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - ⇒ Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt (Mitgliedschaft beim Stadt- bzw. Kreissportbund)
 - ⇒ Auflösung des Mitgliedsvereines
 - ⇒ Ausschluss des Mitgliedes
 - durch grobe Zuwiderhandlung gegenüber den Grundsätzen, der Satzung und den Pflichten der Mitgliederorganisationen des BLV
 - durch Nichtbegleichung von Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV, von zu leistenden Beitragszahlungen oder offener Forderungen laut RSFO, die auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden
 - durch grobes schuldhaftes unsportliches Verhalten
 - ⇒ Auflösung des BLV

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt jedoch nicht bestehende Verpflichtungen gegenüber dem BLV.

9. RECHTE UND PFLICHTEN

- 9.1** Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen und Angelegenheiten, die die gemeinsamen Ziele des BLV betreffen.
- 9.2** Vereine können durch Delegierte nach Maßgabe der Bestimmungen an den Beratungen, Tagungen und Beschlussfassungen des BLV teilnehmen.
- 9.3** Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des BLV sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 9.4** Der BLV erhebt Jahresbeiträge in Geld. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der RSFO festgesetzten Beiträge bis spätestens 01. Februar des Geschäftsjahres zu zahlen. Das gilt auch für etwaige im Verlauf des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder. Grundlage der Beitragsbemessung ist die wahrheitsgemäße Meldung aller Mitglieder.
- 9.5** Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 9.6** Die Mitgliedschaft ruht für solche Vereine, die mit ihren Beiträgen oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV mehr als ein halbes Jahr im Rückstand sind. Mitglieder, die länger als ein Jahr ihren Beitrag nicht entrichten, verlieren sämtliche Rechte im BLV und können durch das Präsidium ausgeschlossen werden.
- 9.7** Ordentliche Mitgliedsvereine können die ruhende Mitgliedschaft zeitbegrenzt im BLV beantragen. Der Antrag wird durch das Präsidium beschieden.
Der positive Bescheid über den Antrag ist geknüpft mit der Beibehaltung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft unter Punkt 8. Alle Einzelmitglieder des Vereines gehen in den Status der passiven Mitgliedschaft über. Das Stimmrecht bleibt erhalten.
Der Jahresbeitrag zur ruhenden Mitgliedschaft ist in der RSFO festgelegt.
Geht die ruhende wieder in die aktive Mitgliedschaft über, entfallen die Bedingungen unter 7.1 bis 7.5

10. INFORMATIONSPOLITIK

- 10.1** Als Hauptinformationsmedium wird im BLV der elektronische Postverkehr festgelegt. Dies betrifft den E-Mail-Verkehr wie auch den Internetauftritt des Verbandes. Der herkömmliche Schriftverkehr via Briefpost wird nur noch in Ausnahmefällen (Zustellung von Dokumenten etc.) angewandt.
- 10.2** Hauptinformationsquelle sind die elektronischen Medien.
- 10.3** Sämtliche Dokumente, auch Rechnungen, sind ohne Unterschrift rechtswirksam.
- 10.4** Die interne Kommunikation der Mitglieder des BLV liegt in der Eigenverantwortung der Mitglieder.
- 10.5** Für sämtliche Informationen besteht eine Holschuld der Mitglieder im Informationsbereich.

11. ORGANE DES BLV

- ⇒ Landessporttag
- ⇒ Präsidium
- ⇒ Sportwartetagung
- ⇒ Billardjugend Sachsen-Anhalt

12. LANDESSPORTTAG (LSpT)

- 12.1** Der Landessporttag ist das höchste Organ des BLV. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im territorialen Verantwortungsbereich zu beraten und zu entscheiden. Er findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch das Präsidium mit einer Frist von sechs Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an das Präsidium bis spätestens 21 Tage vor dem Landessporttag einzureichen. Alle erforderlichen Unterlagen werden spätestens 14 Tage vor dem LSpT an die ordentlichen Mitglieder verteilt.
- 12.2** Zusammensetzung des LSpT
- ⇒ Mitglieder des Präsidiums
 - ⇒ ordentliche Mitglieder
- 12.3** Dem Landessporttag steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsfragen zu. Er kontrolliert jährlich die Arbeit des Präsidiums.
- Weitere Aufgaben sind:
- ⇒ Wahl von Präsidium und zwei Kassenprüfern im Abstand von vier Jahren
 - ⇒ Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - ⇒ Beschluss von Satzungsänderungen und anhängenden Ordnungen
 - ⇒ Satzungsänderungen sollten ausschließlich an den Wahlterminen alle vier Jahre beschlossen werden
 - ⇒ Bestimmung der Grundsätze zur Beitragserhebung
 - ⇒ Spielartbezogene Änderungen der jeweiligen Ordnungen und Unterpunkte werden durch die entsprechenden Sportwartetagungen geregelt, vorgeschlagen und beim LSpT verabschiedet
- 12.4** Der Präsident leitet den Landessporttag.
- 12.5** Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Tagung festgelegt, in der Regel ist dies der Vizepräsident - Geschäftsführung. Dieser fertigt ein Protokoll an, welches den Vereinen innerhalb von vier Wochen zuzustellen ist. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

- 12.6 Tagesordnung
⇒ die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung der Tagesordnung
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Präsidiums
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Anträge
- 12.7 Stimmberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine, die Präsidiumsmitglieder sowie Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme.
- 12.8 Ein Delegierter kann nur für einen Verein abstimmen. In diesem muss er auch als Mitglied gemeldet sein.
- 12.9 Vereine mit Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV, gleich welcher Art, in Summe von mehr als einem Viertel des Jahresbeitrages, haben bei Tagungen des BLV Sachsen-Anhalt kein Stimmrecht
- 12.10 Der Landessporttag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß war. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten durch Handaufheben gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 12.11 Für die Neuwahl des Präsidiums werden nach Aufnahme der Kandidatenliste der Präsident, der Vizepräsident - Finanzen, der Vizepräsident – Geschäftsführung, die jeweiligen Landessportwarte sowie zwei Kassenprüfer einzeln gewählt. Die Wahlen erfolgen offen.
- Der auf dem Landesjugendtag gewählte Vorsitzende der Billardjugend Sachsen-Anhalt wird auf dem nachfolgenden Landessporttag bestätigt.
- 12.12 Auf Antrag von mindestens 25 v. H. der bei der Versammlung anwesenden Stimmen erfolgt die Abstimmung geheim.
- 12.13 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte hier Stimmengleichheit bestehen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

13. AUSSERORDENTLICHER LANDESSPORTTAG

Außerordentliche Landessporttage sind durch das Präsidium des BLV einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des BLV dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen oder durch das Präsidium, wenn außerordentliche Umstände dies verlangen.

14. PRÄSIDIUM DES BLV

- 14.1** Das geschäftsführende Präsidium des BLV im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- ⇒ dem Präsidenten
 - ⇒ dem Vizepräsidenten Finanzen (V-F)
 - ⇒ dem Vizepräsidenten Geschäftsführung (V-GF)
- 14.2** Der Präsident vertritt den BLV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB allein. Die beiden Vizepräsidenten nur gemeinsam.
- 14.3** Der Vizepräsident Finanzen sowie der Präsident erhalten alleinige Bankvollmacht, der Vizepräsident Geschäftsführung ist nur mit einem der beiden anderen Präsidiumsmitglieder gemeinsam verfügungsberechtigt.
- 14.4** Dem Präsidium gehören ebenfalls die Landessportwarte und Kassierer der jeweiligen Spielarten sowie der Vorsitzende der BJ SA an.
- 14.5** Das Präsidium wird durch den LSpT für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist uneingeschränkt möglich.
- 14.6** Das Präsidium haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- 14.7** Das Präsidium kann bei Bedarf verbindliche Ordnungen erlassen. Diese werden per Präsidiumsbeschluss gefasst und an die Mitglieder per Protokoll der Präsidiumssitzung versandt.
- 14.8** Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Geschäftsführung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
Hieran sollen neben dem geschäftsführenden Präsidium nach Möglichkeit auch die Mitglieder des erweiterten Präsidiums teilnehmen.
- 14.9** Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn zumindest der Präsident und ein Vizepräsident anwesend sind.
- 14.10** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 14.11** Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums zu unterzeichnen.
- 14.12** Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BLV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend hierfür ist die Haushaltslage des BLV.
- 14.13** Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium mehrheitlich. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Beginn und das Ende des Vertrages.

- 14.14** Bei Bedarf können Präsidiumsmitglieder im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG entlohnt werden. Das Präsidium legt die Höhe im Rahmen des Haushaltsplanes sowie der steuerrechtlichen Möglichkeiten fest. Alle weiteren unter Punkt 14.1 und 14.4 nicht genannten ehrenamtliche Positionen werden durch Benennung des Präsidiums ernannt und abberufen.
- 14.15** Im Übrigen haben die Mitglieder des BLV, insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BLV oder durch Delegation durch den BLV entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw..
Weitere Einzelheiten regelt hier die Finanzordnung (RSFO) des BLV.
- 14.16** Das geschäftsführende Präsidium hat die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Landessporttage zu führen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem dieser Präsidiumsmitglieder kann das Amt vom geschäftsführenden Präsidium bis zum nächsten Landessporttag mit einer geeigneten Person besetzt werden.
- 14.17** Bei gravierenden Fehlverhalten eines Präsidiumsmitgliedes kann dieses durch das geschäftsführende Präsidium von der jeweiligen Funktion, zeitlich begrenzt bis zum nächsten LSpT, entbunden werden.
- 14.18** Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen. Er regelt die Zusammenarbeit der ordentlichen Mitglieder untereinander.
Er beruft Präsidiumssitzungen sowie Landessporttage ein und leitet diese.
Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes.
- 14.19** Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung nach innen und außen. Sie koordinieren gemeinsam mit ihm die Zusammenarbeit unter verwaltungstechnischen und sportlichen Gesichtspunkten.
- 14.20** Der V-F verwaltet die Finanzgeschäfte entsprechend der RSFO und den Beschlüssen von Landessporttag und Präsidium. Bei der jährlichen Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- 14.21** Der V-GF verantwortet die Mitgliederverwaltung, den Schriftverkehr zwischen Präsidium und den Mitgliedern und führt in der Regel Protokoll.
Er ist verantwortlich für die Fristwahrung gemäß der Satzung und Ordnungen.
- 14.22** Die Landessportwarte organisieren und steuern den Sportbetrieb und vertreten die Interessen der jeweiligen Spielart im erweiterten Präsidium.
- 15. EIGENSTÄNDIGKEIT DER BILLARDJUGEND SACHSEN-ANHALT (BJ SA)**
- 15.1** Zur Billardjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten bzw. berufenen Vorstandsmitglieder der BJ SA.
- 15.2** Die Billardjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes des BLV sowie der vorgegebenen Förderrahmenrichtlinien.

- 15.3 Sie wird durch den Vorsitzenden geführt, der auf dem Landesjugendtag gewählt wird. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Billardjugend im Präsidium des BLV. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend entworfen und durch den Jugendtag mit einfacher Mehrheit bestätigt wurde.

16. SPORTWARTETAGUNG (SpWT)

- 16.1 Die Spielarten regeln ihre sportlichen Angelegenheiten autonom. Das hierfür zuständige höchste Organ ist die jeweilige Sportwartetagung.
- 16.2 SpWT müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden
- 16.3 Über die SpWT ist ein Protokoll anzufertigen, welches innerhalb von vier Wochen den Vereinen sowie dem Präsidium des BLV zu übermitteln ist.

17. FINANZGRUNDLAGEN

- 17.1 Die Finanzwirtschaft des BLV wird durch eine Rechts-, Straf- und Finanzordnung (RSFO) geregelt.
- 17.2 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan und ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Dieser unterliegt einer Prüfung durch zwei auf dem Landessporttag gewählte Kassenprüfer. Zusätzlich sollte ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden.
- 17.3 Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der auf dem Landessporttag zur Kenntnis zu geben ist. Das Präsidium ist spätestens drei Wochen vor dem Landessporttag über die Resultate der Kassenprüfung zu informieren.
- 17.4 Die Einladung zur Kassenprüfung sollte durch den V-F bis spätestens 30.04. des Jahres erfolgen. Der V-F stimmt den Prüftermin mit den Kassenprüfern ab.

18. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19. RECHTSFRAGEN

- 19.1 Der BLV wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten oder eine durch ihn beauftragte Person vertreten.
- 19.2 Grundsätzliche Regelungen werden in der Rechts-, Straf- und Finanzordnung zusammengefasst, die durch entsprechende weitere Ordnungen oder Beschlüsse der SpWT ergänzt werden kann.

20. VERMÖGENSANSPRÜCHE

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des BLV zu.

21. AUFLÖSUNG DES BLV

21.1 Die Auflösung des BLV kann nur mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einem ordentlichen oder außerordentlichen LSpT gem. Ziffer 12 und 13 beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit aufgrund zu geringer Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen ein neuer LSpT mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Abstimmung über die Auflösung des BLV einzuberufen, auf dem dann zur Beschlussfähigkeit die einfache Zweidrittelmehrheit unter den dann anwesenden Mitgliedern reicht.

21.2 Bei Auflösung, oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes des BLV, geht das Vermögen ausschließlich an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zur Förderung der Jugend über.

22. INKRAFTRETEN

Diese geänderte Satzung wurde in vorliegender Form auf dem Landessporttag am 16.12.2012 in Magdeburg mit notwendiger Mehrheit beschlossen und tritt mit Beschluss sofort in Kraft.

Die bis dahin gültige Satzung wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Das Präsidium:

Enrico Wahle
Präsident

Karsten Schubert
Vizepräsident Finanzen

Rainer Hempelmann
Vizepräsident Geschäftsführung